

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 85.

29. Jahrgang.

Sonnabend, den 22. Juli

1882.

Amtstag
Mittwoch, den 26. Juli 1882,
von Nachmittags 1/3 Uhr an
im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.
Schwarzenberg, am 19. Juli 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Nachdem an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Bürgermeister Rose in Eibenstock Herr Commerzienrath Moritz Hirschberg ebendasselbst zum Mitgliede des Bezirksausschusses der unterzeichneten Behörde gewählt worden ist, wird Solches verschriftsgemäß bekannt gemacht.
Schwarzenberg, am 18. Juli 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung,

die über die Unglücksfälle bei dem Gewerbebetriebe zu erstatten-
den Anzeigen betreffend.

Nach den Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. August 1878 und 12. Dezember 1881 sind nicht allein Besitzer und Leiter von Fabriken im engeren Sinne, sondern auch die Besitzer und Leiter aller Gewerbebetriebe, auf welche § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 Anwendung findet, verpflichtet, wenn in Folge des Gewerbebetriebes eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit verhindert ist, der Polizeibehörde und dem königlichen Fabrikeninspector davon Anzeige zu erstatten, im ersteren Falle sofort, im letzteren spätestens 4 Tage nach Eintritt des Unfalles.

Das Unterlassen dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Falle des Unvermögens bis zu 4 Wochen Haft bestraft.
Wenn in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß diese Bestimmungen nicht allenthalben genau befolgt worden sind, so werden dieselben unter Hinweis

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In dem bekannten in München schwebenden Landesverraths-Prozesse gegen Kreittmayer und Genossen hat das Reichsgericht einen Beschluß gefaßt, nach welchem das Verfahren wegen Landesverraths eingestellt ist und nur die zwei Hauptangeklagten wegen versuchter Verleitung zu einem Verbrechen dem Münchener Landgerichte überwiesen werden. Das Reichsgericht hat hinsichtlich des Hauptangeklagten, der sich Henri Charles Marie Baron de Graillet d'Upeye nennt, eigentlich aber Heinrich Wilhelm Reeser heißt und am 6. December 1852 zu Amsterdam geboren, in Frankreich naturalisirt und zuletzt in München als Journalist aufhältlich gewesen ist, angenommen, daß allerdings Anhaltspunkte vorliegen, die es wahrscheinlich machen, daß er beabsichtigt habe, Festungspläne, Urkunden und Nachrichten an Frankreich mitzutheilen, deren Geheimhaltung im deutschen Interesse nöthig war. Das Anwerben von Personen, deren künftige Thätigkeit jene Pläne zu erst auffinden und damit den Verrath erst ermöglichen sollten, ist jedoch vom Reichsgericht als Anfang zur Ausführung des Verbrechens noch nicht betrachtet worden. Dagegen liegt die Thatsache vor, daß Reeser seinen Mitangeklagten, Baron von Kreittmayer, den Jagdausscher Balois in Rempten und den Lieutenant Fleischmann durch Versprechungen zur widerrechtlichen Verbeischaftung des von ihm gewünschten Materials zu verleiten suchte. Soweit dies Fleischmann und Balois betrifft, leistete Kreittmayer Beihilfe zu dem Vorgehen, weshalb Reeser und Kreittmayer in Haft behalten und, wie schon bemerkt, dem Münchener Landgericht überwiesen wurden. (Baron Emil von Kreittmayer ist 33 Jahre alt, in München geboren, war Landwehrlieutenant und ist ehrengerichtlich aus dem Offizierstande entfernt.) Der Mitangeklagte Kauf-

mann Max Brunner wurde außer Verfolgung gesetzt und aus der Untersuchungshaft entlassen, ebenso wurde hinsichtlich der gleichfalls mitangeklagten sechs- und zwanzigjährigen Schneiderin Crescentia Moosauer der Prozeß niedergeschlagen.

— Das „Leipz. Tgbl.“ enthält folgenden beachtenswerthen Artikel: Es ist wahr, Gesetze können zur Plage, Rechte zum Unrecht, humane Rücksichten zum Reizmittel für Schuldige werden ohne Genugthuung für Unschuldige. Die Gerechtigkeit verlangt Zucht, Strenge und Schutz; Zucht für die Menge, Strenge für die Verbrecher, Schutz für die Glieder der Gesellschaft. Aber die Göttin der Gerechtigkeit spielt noch immer mit zuweilen Blindheit, und die verschiedenen Arten des Strafzweckes gerathen noch oft mit dem geschriebenen Strafrechte in Widerspruch. Namentlich spielen die milderen Umstände, die sich meist auf den Schnaps zurückführen lassen, eine größere Rolle, als sie verdienen, denn die Trunkenheit ist schon an und für sich strafbar. Mag man sich freuen, daß die Strafgesetze milder und die Behandlung der Gefangenen menschlicher geworden ist, mag man zugeben, daß die Theorien der Wiedervergeltung, Verlesung, Abschreckung, Abkühlung, Nothwehr und wie sie sonst strafrechtlich genannt werden mögen, ihre verschiedenen Seiten und Bedenken haben; das aber erfordert die Gerechtigkeit, daß die Strafmittel nicht milder sind als die Verbrechen, die Leiden der Verletzten nicht größer, als die Strafe der Schuldigen. Die Ehre des Staates verlangt eine angemessene Strafe für die Uebertretung seiner Gesetze. Die bedenkliche Häufung brutaler und bestialischer Angriffe gegen unschuldige Männer, Frauen und Kinder führen den traurigen Beweis, daß die zeitweilige Fütterung auf Staatskosten ohne Beifügung empfindlicher Strafen weder eine Genugthuung der Verletzten, noch eine genügende Strafe für das Vergehen gegen Recht, Sitte

und Anstand genannt werden können. Es soll nicht gelehnet werden, daß früherer Mißbrauch die Abschaffung der Körperstrafen herbeigeführt hat, aber die Strafrechtspflege darf eine verbiente und wirksame Strafmittel nicht des Mißbrauchs halber verwerfen, sonst hat sie einen Theil der verübten Verbrechen auf ihrem Gewissen. Wenn der Vater ein ungezogenes Kind schlägt, findet man es in Ordnung, warum soll der Staat nicht befugt sein, Verbrecher zu züchtigen, die brutale Handlungen gegen ihre Mitmenschen begangen haben? Auch die Philanthropie hat ihre Grenzen und kann dazu führen, daß sie den Verbrechern zu Gute kommt, sich dagegen an den Verletzten veründigt. — Darum muß das Verlangen zur Wiedereinführung der Prügelstrafe für geeignete Fälle und unter der nöthigen Aufsicht immer und immer wieder betont und laut werden, bis es an gesetzgebender Stelle ein Ohr gefunden hat. Junge Strolche, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, Lüstlinge, welche sich an unschuldigen Kindern veründigen, betrunkenen Kerle, welche sich an den Organen der Staats- und Polizeigewalt vergreifen und andere gefährliche Subjekte verdienen als bestes Zucht-, Befestigungs- u. Abschreckungsmittel Wasser und Brod und Prügel. Wollte man abstimmen, die weitüberwiegende Mehrzahl der Staatsbürger würde darüber einig sein und sich nicht zu schämen brauchen, dieses Verlangen mit kategorischer Beharrlichkeit zu wiederholen.

— Oesterreich. Die ungarische Regierung wird von mehreren Seiten gedrängt, daß sie das Nothwendige veranlasse zur Errichtung von Schulbataillonen an den Mittelschulen in Ungarn. Ein bezüglicher Antrag soll im Herbst im Reichstage eingebracht werden. Man hofft von dieser Maßregel die Wiedererweckung des kriegerischen Geistes der Nation; man glaubt, daß die schon wäh-

auf die angebrohten Strafen mit dem Bemerken wieder in Erinnerung gebracht, daß innerhalb des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirktes als Polizeibehörde im Sinne der einschlagenden Verordnungen die königliche Amtshauptmannschaft anzusehen, und an diese, nicht an den betreffenden Herrn Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher, die erforderliche Anzeige zu erstatten ist.
Schwarzenberg, am 11. Juli 1882.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Der zur Versteigerung der Grundstücke des Uhrmachers Dominikus Alexander Glanz in Carlsfeld auf

den 1. August 1882

anberaumte Termin hat sich erledigt, was anberaumt bekannt gemacht wird.
Eibenstock, den 20. Juli 1882.

Königliches Amtsgericht.
Beschte.

Ausschreibung, Wegebau betr.

Zufolge Beschlusses des hiesigen Stadtgemeinderaths vom 7. Juli a. c. soll der von der Johannegeorgenstadt-Eibenstocker Chaussee nach dem sogenannten Schwefelwerk führende Weg

- a) auf der Strecke von gedachter Chaussee bis zum Strobel'schen Hause gründlich **ausgebessert**,
- b) vom Strobel'schen Hause bis zu der Wiese Lit. M. des Johannegeorgenstädter Forstreviers und zwar in 5 m Breite, mit 2 Seitengräben, Steinschlag, Abschlägen und etwa nöthigen Schleußen **neugebaut**,

die ganze **Arbeit** aber an den Mindestfordernden, vorbehaltlich der Auswahl unter den Bewerbern **in Accord** — unter Controlle und Aufsicht des Bau-Ausschusses — **gegeben** werden. Reflectanten auf dieses Unternehmen werden ersucht, ihre Gebote, an welche sie bis 10. August a. c. als gebunden erachtet werden,

bis **Sonnabend, den 29. Juli a. c.**,

schriftlich an Rathsexpeditionsstelle anzubringen und des Weiteren gewärtig zu sein. Nähere Auskunft ertheilt der Vorsitzende des Bauausschusses, Herr Schichtmeister Stadtrath **Poller** hier.

Johannegeorgenstadt, den 18. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Bodmann.

vier.

hinteren
vorderen
59 auf-

tr. Länge,

"
"
"
"
"
"
"

gen meist-

an den

rsberg

l.

rende
it, so-
un-
rlich-

1882.
milie

aube.

t.

ing
erg i. S.

hartes u.
solirt, 6,
26, 30

mit Me-

brund.
leder ge-
nschten

Höhe,
eite und
Stärke
, 29, 32,
m.

65 und

18, 20,

250 mm

n.

, in 8

75, 50,

6 Ctr.

50 M.

kg

M.

9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 100.